

Verordnung über das Halten und Führen von Hunden

Aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung der Stadt Hohenems vom 20.09.2011 wird gemäß § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBI. 40/1985 i.d.g.F. zur Vermeidung von Verunreinigungen und Gefährdungen durch Hunde für das Gebiet der Stadt Hohenems verordnet:

§ 1

Hundehalter, Hundehalterinnen und Hunde führende Personen sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen (Hundekot) von allen öffentlichen Flächen unverzüglich zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 2

An folgenden Orten dürfen sich Hunde nicht aufhalten:

Auf Friedhöfen, auf Kinderspielplätzen von Kindergärten, auf Schulplätzen und auf öffentlichen Sandspielflächen. Davon ausgenommen ist das zügige Queren von Schulhöfen außerhalb der Schulpause, sofern die Hunde dabei angeleint sind. Ebenso ist das Führen eines angeleinten Hundes bei der Begleitung von Kindern von und zu Kindergärten und Schulen erlaubt.

§ 3

In den nachfolgenden angeführten Bereichen müssen Hunde an der Leine geführt werden:
Im gesamten in der Anlage ausgewiesenen Innenstadtbereich, welcher durch folgende Straßen und Plätze umschlossen wird, wobei die angeführten Straßen und Plätze eingeschlossen sind: den Bereich Bahnhofstraße, Vorplatz Krankenhaus, Angelika-Kauffmann-Straße, Diepoldsauer Straße, Radetzkystraße, Erlachstraße, Schlossbergstraße, Kirchplatz, Schlossplatz, Kaiser-Franz-Josef-Straße (siehe beiliegenden Plan) umfasst, weiteres in öffentlichen städtischen Gebäuden, in den Wartebereichen von Haltestellen des öffentlichen Personenverkehrs, auf allen öffentlichen Kinderspiel- und Sportplätzen, im Ufer- und angrenzenden Waldgebiet des Alten Rheins in der Zeit vom 15. März bis 31. August (Hauptbrutzeit der Vögel) und in der Schillerallee.

§ 4

An den nachfolgend angeführten Orten und Flächen ist es verboten, Hunde frei laufen zu lassen (angeleint oder virtuelle Leine):

- auf allen Geh- und Radwegen
- in den öffentlichen Park- und Freizeitanlagen
- auf allen öffentlichen Straßen, die nur für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr zugelassen sind.
- im Ufer- und angrenzenden Waldgebiet des Alten Rheins in der Zeit vom 1. September bis 14. März.

§ 5

Die in den §§ 2 bis 4 normierten Ge- und Verbote gelten nicht für Gebrauchshunde (Lawinenhunde, Suchhunde, Blindenführerhunde etc.) wenn die Einhaltung den Gebrauch unmöglich machen würde.

§ 6

Für die Einhaltung dieser Verordnung sind Hundehalter, Hundehalterinnen und Hundeführende Personen verantwortlich. Halter, Halterin des Tieres ist jene Person, die ständig oder vorübergehend für ein Tier verantwortlich ist oder ein Tier in Obhut hat.

§ 7

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung gemäß § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz dar und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 98 Abs. 3 Gemeindegesetz bestraft.

§ 8

Diese Verordnung tritt an den auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

DI Richard Amann

Angeschlagen am

Abgenommen am:

Ortspolizeiliche Verordnung

über den Schutz des Naturraumes am Alten Rhein in Hohenems

Die Stadtvertretung der Stadt Hohenems hat in ihrer Sitzung am 11.07.2017/10.04.2018 beschlossen:

Gemäß § 50 Abs 1 lit a Z 10 in Verbindung mit § 18 Gemeindegesetz, LGBI 40/1985 sowie § 14 Abs 2 Campingplatzgesetz, LGBI 34/1981,*1 jeweils in der derzeit geltenden Fassung, wird unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Vorarlberg verordnet:

§ 2

Verbote, Gebote

(...)

(3) Im Geltungsbereich dieser Verordnung sind Hunde, ausgenommen im Wasser des Badeplatzes für Pferde und Hunde (Abs 2 lit de), generell an der Leine zu führen (Leinenpflicht). Diese Bestimmung stellt eine ausdrückliche Ausnahme der ortspolizeilichen Verordnung der Stadt Hohenems vom 20.09.2011 über das Halten und Führen von Hunden dar.